

Hochfahren des Bildungssystems - Eckpunkte

Das Hochfahren des Bildungsbetriebs erfolgt in mehreren Etappen und auf Basis folgender Prinzipien: „Verdünnung“, „Schutz und Hygiene“ und „Leistungsbeurteilung mit Augenmaß“. Zusätzlich werden Empfehlungen für den elementarpädagogischen Bereich ausgesprochen. Die Etappen bauen aufeinander auf.

Etappe 1	ab 4.5.2020	<ul style="list-style-type: none">- Maturaklassen- Abschlussklassen von BMS und BMHS- Lehr-Abschlussklassen in den Berufsschulen
Etappe 2	ab 15.5.2020	<ul style="list-style-type: none">- Alle Klassen der Primar- und Sekundarstufen I (Volksschulen, Neuen Mittelschulen, AHS-Unterstufen)- Sonderschulen- Deutschförderklassen- Der 15.5.2020 gilt für Lehrerinnen und Lehrer als Vorbereitungstag in den Schulen. Es werden alle Vorkehrungen für die Aufnahme des Schulbetriebs getroffen. Es findet noch kein Unterricht statt.- Der Unterricht beginnt am 18.5.2020
Etappe 3	ab 29.5.2020	<ul style="list-style-type: none">- Alle weiteren Klassen der Sekundarstufe II (AHS Oberstufe, BMS, BMHS, Berufsschulen)- Polytechnische Schulen- Der 29.5.2020 gilt für Lehrerinnen und Lehrer als Vorbereitungstag in den Schulen. Es werden alle Vorkehrungen für die Aufnahme des Schulbetriebs getroffen. Es findet noch kein Unterricht statt.- Der Unterricht beginnt am 3.6.2020

Prinzip „Verdünnung“

- Im Rahmen der Etappen 2 und 3 gilt generell ein Schichtsystem. Dadurch soll die Anzahl der anwesenden Schüler/innen im Unterricht um 50 Prozent reduziert werden.
- Die jeweiligen Stundenpläne bleiben aufrecht, alle Fächer mit Ausnahme von Bewegung und Sport und Musikerziehung finden statt. Die durch Entfall dieser Fächer entstehenden Freistunden sollen für die Vertiefung anderer Fächer verwendet werden.
- Nachmittagsunterricht entfällt generell.
- Klassen werden in zwei Gruppen – „A“ und „B“ – geteilt.
- In der ersten Woche erhalten Schülerinnen und Schüler der Gruppe A an drei Werktagen – Montag bis Mittwoch – Unterricht. An den zwei weiteren Werktagen können Schülerinnen und Schüler der Gruppe A Betreuung am Schulstandort in Anspruch nehmen. Schülerinnen und Schüler der Gruppe B werden Donnerstag und Freitag unterrichtet und können von Montag bis Mittwoch Betreuung in Anspruch nehmen.
- In der darauffolgenden Woche erhalten die Schülerinnen und Schüler der Gruppe B an drei Werktagen – von Montag bis Mittwoch – Unterricht und können bei Bedarf an zwei Werktagen die schulische Betreuung in Anspruch nehmen. Die Schülerinnen und Schüler der Gruppe A werden Donnerstag und Freitag unterrichtet und können von Montag bis Mittwoch schulische Betreuung in Anspruch nehmen.

Prinzip „Schutz & Hygiene“

- Ab Etappe 1 wird der Schulbetrieb unter Einhaltung verschärfter Hygieneauflagen stattfinden.
- Diese Auflagen sind in einem eigenen Hygienehandbuch zu COVID-19 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusammengefasst und bauen auf den Vorgaben des Gesundheitsministeriums auf.
- Das Handbuch regelt die hygienischen Voraussetzungen bzw. Verhaltensweisen im Schulbetrieb und wurde von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Bundesschulen als verbindlicher Erlass herausgegeben. Darin enthalten sind unter anderem folgende Regelungen:
 - Maskenpflicht für alle Personen im Schulgebäude.
 - Maskenpflicht für alle Personen am Weg in die Schule oder nach Hause, wenn sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen.
 - Maskenpflicht für Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schülerinnen und Schüler während der Schulpausen. Während des Unterrichts haben Schülerinnen und Schüler keine Maske zu tragen.

- Genaue Richtlinien für Hygiene während der Prüfungen (z.B. SRDP), wie z.B. das regelmäßige Lüften, die Einhaltung von Abständen oder fixe Zeitintervalle für das Händewaschen, werden ebenfalls vorgeschrieben.
- Verdichtete Reinigungsintervalle und Desinfektion an den Schulstandorten.
- Genaue Vorgaben für Abstände, die im Rahmen des Unterrichts in Klassen bzw. beim Aufenthalt in Schulgebäuden einzuhalten sind.
- Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert. Bei individuellen Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern, am Standort tätigen Pädagoginnen und Pädagogen sowie weiterem Personal, definiert das der jeweils zuständige Arzt. Dies gilt auch für Personen, die mit den genannten Gruppen in einem Haushalt leben. Personen, die Risikogruppen angehören, müssen nicht an die Schulen zurückkehren, außer es ist explizit von ihnen gewünscht.

Prinzip „Leistungsbeurteilung mit Augenmaß“

- Generell werden Schülerinnen und Schüler der Volksschule im Schuljahr 2020/21 Klassen nicht wiederholen müssen, außer Eltern und Erziehungsberechtigte wünschen dies.
- In allen anderen Schularten und Schulstufen wird ein Aufsteigen mit einem Nicht Genügend ohne Beschluss der Klassenkonferenz möglich sein.
- Für Schülerinnen und Schüler, die mehr als ein Nicht Genügend aufweisen, bleiben die bestehenden Regelungen aufrecht, können im Bedarf aber durch Beschluss der Klassenkonferenz abgeändert werden.
- Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, sich aber auf Grund der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuwohnen, gelten als entschuldigt und müssen den Lernstoff, der in der Schule unterrichtet wird, eigenständig nachholen (analog zur Vorgehensweise, wenn eine Schülerin/ein Schüler erkrankt und Stoff nachholen muss)

Empfehlungen für den elementarpädagogischen Bereich

- Die Betreuung in elementarpädagogischen Einrichtungen muss allen Kindern, unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Eltern und Erziehungsberechtigten zustehen.
- Bevor es in Familien zu einer Überforderung kommt – sei es aus persönlichen oder beruflichen Gründen – und Kinder davon betroffen sind, wird empfohlen, ihnen den Besuch in einer elementarpädagogischen Einrichtung zu ermöglichen.

- Aufbauend auf den bisherigen Regelungen und Vorgaben des Krisenstabes, wonach jene Kinder, die eine Betreuung brauchen, ihre Einrichtungen auch aufsuchen sollen, wird von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darüber hinaus empfohlen, dass speziell folgende Kinder ab dem 18. Mai 2020 wieder die Kindergärten besuchen:
 - 5-jährige Kinder, die das letzte verpflichtende Kindergartenjahr vor Schuleintritt absolvieren
 - 3-4-jährige Kinder, die einen Sprachförderbedarf aufweisen

Aufbauend auf den Entwicklungen der Infektionszahlen und den damit verbundenen Rahmenbedingungen wird die Aktivierung des Schulbetriebs in den Eckpunkten erläutert. Darauf aufbauend werden alle erforderlichen Detailregelungen rechtzeitig erlassen und eine entsprechende Kommunikation in Richtung aller Schulen und aller Ebenen der Schulverwaltung vorbereitet und durchgeführt.